



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Hansjakob Falk Hermann Beck Edith De Boni Albert Frick Doris Frommelt Martin Matt Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Jack Quaderer (anwesend bis 19.00 Uhr, Trakt.Nr. 147) Ernst Risch (anwesend ab 17.30 Uhr, bei allen Trakt. dabei) Rudolf Wachter Walter Wachter
Beratend:	Edi Risch, Gemeindebauverwaltung
Zeit:	17.00 - 20.15 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	11
Behandelte Geschäfte:	143 - 155
Protokoll:	Marlene Zenhäusern

143 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 05. Juni 2002

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05. Juni 2002 wird genehmigt. Wegen Abwesenheit bei der letzten Sitzung nimmt Gemeindevorsteher Hansjakob Falk nicht an der Abstimmung teil.

144 Restaurierung der äusseren Hülle der Pfarrkirche St. Laurentius / Sanierungskonzept- und Kreditgenehmigung, Unterschutzstellung

Ausgangslage

Im Herbst 2000 haben sich am Turm im Rahmen von Föhnstürmen mehrfach Sandsteingesimse, Stein- wie auch Mörtelbrocken gelöst. Glücklicherweise wurden durch diese herabstürzenden Steine keine Menschen verletzt, auch entstand kein eigentlicher Sachschaden. Der Bereich um den Turm wurde in der Folge mit einem Zaun gesperrt. Im November 2000 fand eine erste Untersuchung der Turmgesimse statt, die gezeigt hat, dass diese Bauteile stark korrodiert sind und ersetzt werden müssen. Der Gemeinderat hat am 24. Januar 2001 einen Bauausschuss bestimmt, der die Vorbereitung des Fassaden-sanierung begleiten soll.

Um eine systematische Aufnahme wie auch Analyse der verschiedenen Fassadenteile zu ermöglichen, wurde eine steingerechte Aufnahme der Kirchenfassade gemacht. Zur Schaffung einer Grundlage für die Sanierung der Natursteinfassade wurde die Arbeitsgemeinschaft Josef Ineichen und Claudia Knerr, Rapperswil, mit der Bestandsaufnahme, Voruntersuchung sowie der Massenermittlung, Bemusterung, Kostenschätzung und der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beauftragt. Der grösste Teil der Ergebnisse dieser Arbeiten liegt mittlerweile vor.

Für diese Untersuchungen wurde es erforderlich, einen Teil des Turms sowie eine kleine Fläche der Schiffsfassade mit einem Gerüst zu versehen, um die verschiedenen Schadensbilder zu analysieren, Proben zu entnehmen und andere Untersuchungen durchführen zu können, was in mehreren Etappen erfolgen musste und durch den kalten Winter zu massiven Verzögerungen geführt hat. Es wurde eine relativ grosse, für die gesamte Fassade repräsentative Fläche aufgenommen und ausgewertet. Aufgrund dieser Zwischenresultate wurden gezielt Proben für chemische wie auch physikalische Untersuchungen entnommen, auf deren Grundlage wiederum andere Aspekte abgeklärt werden konnten. Dies hat zu mehreren Untersuchungsstapen geführt, für die das Gerüst erforderlich war.

Es hat sich unter anderem gezeigt, dass ein Grossteil der Risse im Natursteinmauerwerk, die Anlass für die Sanierungsmassnahmen von 1970 waren, wieder offen sind. Zudem konnten noch verschiedene andere Risse in der Fassade wie auch im Tragwerk festgestellt werden. Daher wurde Ing. A. Hämmerle aus Wettingen, ein anerkannter Spezialist für Bauten in Naturstein und insbesondere Kirchtürme, beigezogen. Wie die bisherigen Untersuchungen gezeigt haben, wurden die Risse im relativ schlanken Turm durch das vergleichsweise grosse und schwere Glockengeläut hervorgerufen. Dieses Problem kann durch eine andere Auflagerung wie auch eine gezielte Einstellung des Geläutes gelöst werden. Auslöser der Sanierung ist jedoch in erster Linie die alters- und umweltbedingte Korrosion (saurer Regen) des für die Fassade verwendeten Sandsteinmaterials und der

Fugen wie auch eine Reihe von Faktoren, wie die Verblechungen, mangelhafte Wasserableitungen bis hin zu einzelnen Details bei Sandsteinprofilen, die nun nach 110 Jahren zu Schäden führten.

Die Massnahmen der Sanierung gliedern sich in drei Blöcke. **Restaurative Massnahmen** sind alle jene Arbeiten, die erforderlich sind, um das Gebäude in den ursprünglichen bzw. einen langfristig haltbaren Zustand zu bringen. Um das Auftreten der vorhandenen Schäden und Mängel in Zukunft ausschliessen oder wesentlich verzögern zu können, werden eine Reihe von **präventiven Massnahmen** vorgeschlagen. Infolge der Fassadengerüstung, der Grabung der Sickerleitungen und dem Baubetrieb wird eine gänzliche Rodung des Bereiches direkt um das Kirchengebäude erforderlich. Im Rahmen der Wiederherstellung der Umgebung bietet sich die Chance, einer Veränderung und Verbesserung der Umgebung wahrzunehmen. Diese und ähnliche Arbeiten sind in den Folgemassnahmen zusammengefasst.

Ein Detail in diesem Massnahmenkatalog stellt der behindertengerechte Eingang dar. Der erforderliche Abtrag der wenig befriedigenden Rollstuhlrampe an der Südfassade legt nahe, stattdessen am windgeschützten Seiteneingang auf der Nordseite einen Rollstuhlflift anzubringen, womit ein weiterer, bereits mehrfach diskutierter Problemkreis gelöst werden könnte. Informationshalber sei angemerkt, dass der südliche Seiteneingang nachträglich erstellt wurde und bei Föhnlagen im Kirchenraum und an der Türe selber zu grossen Problemen führt. Im Zusammenhang mit der Verlegung des behindertengerechten Eingangs ergibt sich im Rahmen der Neugestaltung der Fürst- Johannes- Strasse die Möglichkeit, die südwestlichen Parkplätze umzugestalten bzw. aufzuheben und eine grosszügige Aussenanlage zu machen.

Ein weiteres Paket sind die **optionalen Massnahmen**, welche Arbeiten enthalten, die nicht unmittelbar erforderlich sind, jedoch bei dieser Gelegenheit sinnvoll durchgeführt werden könnten. Eine Option wäre es, das Kirchenschiff wieder mit Biberschwanzziegeln einzudecken, was technisch sehr gut möglich wäre und das Erscheinungsbild des Gebäudes massiv aufwerten würde. Würde diese Arbeit unabhängig von dieser Sanierung ausgeführt, wäre mit Aufwendungen von ca. CHF 950'000.-- zu rechnen; erfolgt die Neueindeckung im Rahmen dieser Sanierung, lässt sich rund ein Drittel der Kosten einsparen, da das Gebäude ohnehin eingerüstet ist und eine Reihe von Spenglerarbeiten auch bei einer Nichtreparatur durchgeführt werden muss. Die bestehende Eternit-schieferdeckung ist mittlerweile 30 - 35 Jahre alt und hat eine theoretische Lebenserwartung von ca. 50 Jahren. Ein Ersatz dieser Deckung steht somit nicht an, andererseits sollten die geplanten Fassadensanierungsmassnahmen langfristig (50 und mehr Jahre) keine neuerliche Eingerüstung mehr erforderlich machen. Gleiche Überlegungen gelten für die Reparatur einzelner Fenstermasswerke.

Die Massnahmen und die daraus folgenden Kosten wurden aufgrund der bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse zusammengestellt und abgeschätzt. Wie bereits erwähnt, wurde ein Teil der Fassade für die Untersuchung eingerüstet, auch wurden verschiedene Abklärungen mit dem „Fassadensteiger“ vorgenommen. Eine Reihe von Bauteilen musste jedoch auf Distanz mit dem „Fernglas“ überprüft werden.

Aus diesem Grunde werden für die verschiedenen Arbeiten zusätzlich zum errechneten Aufwand Reserven verschiedener Grösse vorgeschlagen, um auf Unvorhersehbares reagieren zu können. Auch ist zu erwarten, dass sich die Kosten zwischen den einzelnen Positionen verschieben können, weshalb das Hauptaugenmerk auf den Gesamtkredit und weniger die angeführten Einzelpositionen gelegt werden soll.

Im Vorfeld der Sanierung wurde die Frage einer Unterdenkmalschutzstellung der Pfarrkirche mehrfach eingehend diskutiert. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung des äusseren Erscheinungsbildes des Kirchengebäudes ist in aller Interesse, so dass bei einer Unterschutzstellung in Zukunft kaum divergente Auffassungen in Gestaltungsfragen zu erwarten sind. Wichtig erscheint hingegen, dass im Innenraum sowohl die gelungene Neugestaltung von 1975 wie auch mögliche Neugestaltungen in der Zukunft möglich sind, und keine Rückführung auf den Erbauungszustand „erzungen“ werden können. Wie Gespräche mit der Denkmalpflege ergeben haben, steht dem nichts entgegen. Bei einer Unterschutzstellung ist, wie sich aus vergleichbaren Projekten schliessen lässt, eine Subvention von 50 % bezogen auf die denkmalschutzrelevanten Kosten von rund CHF 4 Mio. oder etwa ein Betrag von 2 Mio. CHF zu erwarten.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens des Bauausschusses „Pfarrkirche St. Laurentius“ folgende Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Sanierungskonzept einschliesslich der optionalen Massnahmen auf Grundlage des Massnahmenkataloges und der dazugehörigen Grobkostenschätzung des Büros Frick Architekten AG vom 12. Juni 2002 und bewilligt in diesem Zusammenhang den hierzu erforderlichen Verpflichtungskredit im Betrage von CHF 4'600'000.--.
2. Der Gemeinderat beantragt bei der Fürstlichen Regierung die Unterdenkmalschutzstellung des Kirchengebäudes.

Zusatzbemerkung

Betreffend der Vergabe der erforderlichen Architektur- und Bauleitungsarbeiten ist eine Vergabeempfehlung in Ausarbeitung. In dieser Angelegenheit erfolgt eine separate Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt.

Erwägungen

Der Massnahmenkatalog und eine Grobkostenaufstellung sowie eine Zusammenstellung der Argumente für die formelle Unterschutzstellung der Pfarrkirche St. Laurentius wurden den Gemeinderäten bereits zugesandt.

Arch. Florin Frick geht nun nochmals ausführlich auf die vorgesehenen Massnahmen ein, die sich wie folgt unterteilen: Restaurative Massnahmen, Präventive Massnahmen, Vorbereitungsarbeiten und Folgemassnahmen, Optionale Massnahmen.

Er gibt auch Auskunft über die Ursachen dieser Schäden, die im Verlaufe der vergangenen 110 Jahre entstanden sind.

Als erste Massnahme muss eine Sickerleitung um die Kirche gemacht werden. Die Probleme im Mauerwerk werden dadurch kleiner.

Das Anbringen der Sickerleitung bedingt die Entfernung der Rampe beim Südeingang, welche 1975 im Zuge der Innenrenovation der Pfarrkirche insbesondere für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer angebracht wurde. Ob diese Rampe – vielleicht in einer anderen Form – wieder angebracht wird, müsse nicht sofort entschieden werden.

Das Problem sei, dass die Rampe zu steil ist. Bemängelt wird auch der fehlende Windfang, was sich bei Föhnstürmen äusserst negativ auswirke.

Architekt Frick schlägt vor im Zuge dieser Sanierung auch die optionalen Massnahmen wie z.B. die Neueindeckung des Daches durchzuführen. Wenn diese erst in 10 – 20 Jahren realisiert würden, würden diese vermutlich als reine Unterhaltsarbeiten bezeichnet und müssten ohne staatliche Unterstützung ausgeführt werden.

Er begrüsst auch die Unterschutzstellung der Pfarrkirche als einen auf die Zukunft blickenden Schritt, um das Wahrzeichen der Gemeinde Schaan für kommende Generationen zu bewahren. Man müsse nicht befürchten, dass sich die Denkmalschutzkommission über Gebühr einmischen werde.

Die Innenrenovation der Pfarrkirche im Jahre 1975 bezeichnet er als sehr gelungen. Notwendige Veränderungen werden mit Rücksichtnahme auf den historischen Bestand auch in Zukunft möglich sein. Eine Unterschutzstellung bedeutet auch, dass die Hälfte der Kosten subventioniert werden, also rund 2 Millionen Fr.

Ein Gemeinderat stellt folgende Fragen: Sollte man nicht zuerst die Zusicherung der Regierung haben, bevor man den Kredit bewilligt? Wie verhält es sich mit den Umgebungsarbeiten? Kann jemand verantwortlich gemacht werden für die Fehler, welche vor ca. 30 Jahren bei den Fassaden-Flickarbeiten gemacht wurden? Wie man heute wisse, hätte man diese Flickarbeiten besser gar nicht gemacht.

Die Antwort lautet, dass man zuerst einen klaren Entscheid bezüglich Kredit und Unterschutzstellung fällen sollte, bevor die Regierung kontaktiert wird. Die Sickeranlage und die Fassade müsse auf jeden Fall gemacht werden.

Für „Fehler“ in der Vergangenheit könne man niemand zur Verantwortung ziehen. Die Arbeiten entsprachen dem damaligen Stand der Technik und wurden nicht nur in Schaan so ausgeführt.

Die Umgebung der Kirche soll so einfach wie möglich gestaltet werden. Die Pflanzungen direkt bei der Kirche müssen entfernt werden und werden auch nicht mehr erneuert, damit die Kirche besser zur Geltung kommt. Selbstverständlich bleiben die wunderschönen, alten Kastanienbäume erhalten.

Ein Gemeinderat erkundigt sich bezüglich Kompetenz der Spezialisten, die man engagiert hat.

Der Architekt versichert, dass es sich bei Herrn Josef Ineichen, Frau Claudia Knerr und Herrn Ing. A. Hämmerle um seriöse Fachleute handelt, die alles Kapazitäten auf ihrem Gebiet sind. Dank der Hilfe der Denkmalschutzkommission konnten diese Experten zur Mitarbeit gewonnen werden. Eine fachmännische Unterstützung sei in diesem Spezialgebiet unumgänglich.

Nachdem Architekt Frick die Sitzung verlassen hat, bittet der Vorsitzende die Gemeinderäte, sich zu äussern.

Mehrere Gemeinderäte finden, dass sich der Südeingang in mehrfacher Hinsicht bewährt habe und nicht nur von Gehbehinderten benützt werde. Es sei ein Vorteil, dass die Kirche sowohl von Norden als auch von Süden betreten werden kann. Die Südrampe sei eine Errungenschaft der letzten Renovation und von Anfang an von der Bevölkerung gut angenommen worden. Das Südschiff sei auch während der Gottesdienste immer gut besetzt.

Ein Gemeinderat weist auf die Vorteile der Südrampe bei Konzertveranstaltungen hin, die in der Schaaner Kirche oft stattfinden.

Ein Gemeinderat äussert sich zu den vorgesehenen Sanierungsmassnahmen wie folgt: Man müsse den Fachleuten vertrauen, da wohl den meisten Laien das nötige Fachwissen fehle, um eine kompetente Stellungnahme abzugeben.

Während die Notwendigkeit der Restaurierung von niemandem in Frage gestellt wird, bestehen bezüglich Dachsanierung unterschiedliche Auffassungen. Mehrere Gemeinderäte finden, dass unbedingt auch das Dach erneuert werden soll, die Kirche werde dadurch sehr gewinnen. Andere sind der Meinung, dass man sich diese halbe Million Fr. sparen könnte und dann diese Arbeit bei Bedarf ausführen sollte. Dem wird entgegengehalten, dass es jetzt mit dem ohnehin vorhandenen Gerüst und der in Aussicht stehenden Subvention auch finanziell vorteilhafter wäre.

Ein Gemeinderat äussert sich befürwortend für eine Gesamtrenovierung. Das Geld sei momentan vorhanden, ob dies immer der Fall sein werde, sei ungewiss.

Das abschliessende Votum eines Gemeinderates lautet, dass die Schaaner Pfarrkirche ein einmalig schöner Anblick im Zentrum des Landes Liechtenstein sei. Er sei überzeugt,

dass die Bürger die Gesamtrenovierung begrüßen werden. Besser jetzt die Renovierung durchziehen, als in 10 oder 20 Jahren wieder ein Gerüst aufstellen.

Der Gegenantrag lautet, die Sanierung mit Ausnahme der Dacheindeckung und der Südrampe in Angriff zu nehmen.

Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Sanierungskonzept einschliesslich der optimalen Massnahmen auf Grundlage des Massnahmenkataloges und der dazugehörigen Grobkostenschätzung des Büros Frick Architekten AG vom 12. Juni 2002 und bewilligt in diesem Zusammenhang den hierzu erforderlichen Verpflichtungskredit im Betrage von CHF 4'600'000.--. Die Entscheidung betreffend Südeingang/Südrampe wird auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.
2. Der Antrag auf Unterschutzstellung wird in der beschriebenen Form genehmigt.
3. Der Gegenantrag wird abgelehnt.

Abstimmungsresultat

1. 10 Ja
2. einstimmig
3. 3 Ja

145 Stellungnahme zur "Vereinbarung betreffend den katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Fürstentums Liechtenstein"

Ausgangslage

Die F.L. Regierung bzw. Regierungschef-Stellvertreterin Rita Kieber-Beck wendet sich mit Schreiben vom 02. April 2002 an die Gemeindevorsteher Liechtensteins. Sie teilt mit, dass die F.L. Regierung den Gemeinden den "bereinigten Vereinbarungsentwurf betreffend dem katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Fürstentums Liechtenstein zur Vernehmlassung" unterbreitet. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen wurde auf den 30. April 2002 festgelegt.

Dieser Vereinbarungsentwurf wurde unverzüglich dem Gemeindevorsteher Liechtensteins versandt, welcher sich in der Zwischenzeit eingehend damit beschäftigt und eine Stellungnahme ausgearbeitet und am 29. April 2002 der F.L. Regierung zugestellt hat.

Gleichzeitig wurde bei der F.L. Regierung um Fristverlängerung für die Stellungnahme angesucht: da es sich nach Ansicht der Gemeindevorsteherung um ein für das soziale Leben der Gemeinden eminent wichtiges Thema handle, solle diese Vereinbarung auch im Gemeinderat von Schaan besprochen werden. Aufgrund der Ferien und somit nicht stattfindenden Sitzungen könne dies jedoch erst im Mai stattfinden. Mit Fax-Schreiben vom 30. April 2002 hat die F.L. Regierung eine Verlängerung der Frist zur Einreichung der Stellungnahmen bis zum 24. Juni 2002 mitgeteilt.

Von der Vorsteherkonferenz wurde zwischenzeitlich ein Gutachten bei einem Experten in Fragen des Kirchenrechtes, über diese Vereinbarung in Auftrag gegeben, welches der Gemeinde Schaan am 14. Juni 2002 zugestellt wurde.

Aufgrund der Stellungnahme des Gemeindevorsteheres und des erwähnten Gutachtens schlägt Gemeindevorsteher Hansjakob Falk folgende Stellungnahme des Gemeinderates von Schaan zu dieser Vereinbarung vor:

Die Gemeinde Schaan begrüsst die Möglichkeit, zur Vereinbarung über den katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen Liechtensteins Stellung zu nehmen. Dazu hält der Gemeinderat von Schaan folgendes fest:

Es ist grundsätzlich verfassungsmässig gegeben, dass kirchliche Stellen für die Inhalte des Religionsunterrichtes zuständig sind. Es ist jedoch wichtig, dass auch der Religionsunterricht sich an der Wirklichkeit und den heutigen Lebensumständen und -bedürfnissen orientiert und nicht in einen archaischen reinen Katechismusunterricht zurückfällt. Es soll auch in Zukunft eine zeitgemässe, offene religiöse Bildung vermittelt werden, welche den Kindern und Jugendlichen als echte Lebenshilfe dient und der gesellschaftlichen Entwicklung gerecht wird. Damit ist darauf zu achten, dass, insbesondere bei denjenigen

Schulen, in welchen der konfessionelle Religionsunterricht Pflichtfach ist, sowohl die kirchlichen wie auch die staatlichen Stellen genügend Mitspracherecht besitzen.

Der Gemeinderat von Schaan schliesst sich demzufolge grundsätzlich und vollumfänglich der Stellungnahme des Gemeindeschulrates von Schaan vom 18. April 2002 an. Zusätzlich oder vertiefend legt der Gemeinderat grossen Wert auf folgende Punkte:

Die Vereinbarung über den katholischen Religionsunterricht betrifft zu einem grossen Teil den Unterricht an den Primarschulen. Das bedeutet, dass den Gemeinden, da der Primarschulunterricht und im speziellen auch der Religionsunterricht ein für das soziale Leben der Gemeinden eminent wichtiges Thema darstellt, ein entsprechendes Mitsprache- und Mitwirkungsrecht gegeben werden soll und muss (allenfalls ist diese Aufgabe durch das Land Liechtenstein in Zusammenarbeit mit den Gemeinden wahrzunehmen). Die Vereinbarung ist deshalb in diesen Bereichen, welche die Gemeinden betreffen, stufengerecht anzupassen. In der jetzigen Form vermag sie die Bedürfnisse der Gemeinden nicht zu befriedigen.

Zu einzelnen Artikeln der Vereinbarung hält der Gemeinderat von Schaan folgendes fest:

Zu Art. 4 "Qualifikation der Religionslehrer"

Abs. 4 dieses Artikels (Provisorien bis zu drei Jahren für Religionslehreranwärter, welche die pädagogischen und methodisch-didaktischen Qualifikationen nicht vorweisen können) ist als fragwürdig zu bezeichnen. Damit soll offensichtlich eine langfristige Überbrückung fehlender Qualifikationen erreicht werden. Faktisch aber wird damit die im selben Artikel, Abs. 2, statuierte Grundvoraussetzung für die Erteilung von Religionsunterricht wieder aufgehoben. Eine Streichung dieser Bestimmung ist angezeigt. Alternativ könnten bei Bedarf zeitlich limitierte Praktikantenstellen treten (unter Aufsicht und Verantwortung eines qualifizierten Religionslehrers) oder aber es wäre festzuhalten, dass eine entsprechende Ausbildung mit qualifizierendem Abschluss innerhalb eines Jahres begonnen werden muss; sollte ein Abschluss innerhalb der normalen Ausbildungsdauer nicht gelingen, müsste eine Ausnahmegenehmigung gesprochen werden, wobei nicht gegen die Haltung der jeweiligen Gemeinde entschieden werden dürfte, oder die betroffene Person müsste den Unterricht aufgeben.

Zu Art. 5 "Auswahl und Anstellung der Religionslehrer":

Die Anstellung der Religionslehrer an den Primarschulen erfolgte bisher durch die Gemeinden nach Absprache mit dem örtlichen Pfarrer. Die Vereinbarung verändert diese Zuständigkeit durch eine Absprache zwischen Gemeinde und Erzbistum. Diese Neuerung bedeutet zunächst eine Zurücksetzung des Pfarrers. Zudem wird das stufengerechte Gleichgewicht gestört: die Pfarreiebene wird ersetzt durch die nächsthöhere hierarchische Stufe (Erzbischof). Die natürlich gegebene Nähe der Tätigkeitsgebiete von Pfarrer und Primarschule wie auch die persönliche Vertrautheit von Pfarrer und Gemeinde werden

aufgehoben. Ohne sachliche Notwendigkeit sollten die Zuständigkeiten jedoch nicht verändert werden. Vorstellbar wäre allenfalls, dass die Anstellung der Religionslehrer beim Schulamt angesiedelt werden sollte, allerdings unter echter Mitsprache der Gemeinde, d.h. die Gemeinde ist nicht nur anzuhören (Vernehmlassung) sondern hat Mitsprachrecht (Zustimmung), ohne Zustimmung der Gemeinde darf keine Anstellung erfolgen.

Gemäss Wortlaut dieses Artikels sollen durch Abreden offenbar auch Rechte und Pflichten gemäss Schulgesetzgebung neu oder anders definiert werden können. Diese Möglichkeit, wichtige Grundsätze der Schulgesetzgebung zu durchbrechen, ist nicht akzeptabel. Damit wird in kirchenrechtliche und staatlich gewachsene Strukturen eingegriffen, ohne dass ein sachlicher Grund erkennbar ist.

Zu Abs. 4 dieses Artikels ist festzuhalten, dass unbestritten richtig ist, dass die Kirche für Erteilung und Entzug der kirchlichen Lehrbewilligung zuständig ist. Es ist jedoch zu sehen, dass das in der Vereinbarung zugesicherte innerkirchliche Rechtsmittel faktisch nicht greift, da es zunächst nur als Wiedererwägungsgesuch bei der ursprünglichen Instanz behandelt wird und erst danach Rekurs an die zuständige römische Kongregation gegeben ist. Damit bedeutet der Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis ("missio") für den Betroffenen praktisch ein Berufsverbot. Die Kirche kann und darf sich aber nicht einfach um die zivilrechtlichen Folgen eines solchen Verbotes drücken. Die vorgesehene "frühzeitige Information" vermag keineswegs genügen. Es ist wenigstens ein Passus in die Vereinbarung aufzunehmen, dass über allfällige zivilrechtliche Folgen eine angemessene Lösung zwischen dem Betroffenen und dem Erzbischof unter Führung eines Vertreters des Landes zu erreichen ist.

Hierzu ist auch festzuhalten, dass die Gemeinde Schaaf der Ansicht ist, dass Stellen, welche mit Steuermitteln finanziert werden, öffentlich in geeigneter Form auszuschreiben sind. Darunter sind nach Ansicht der Gemeinde Schaaf auch die Religionslehrer (abgesehen von Pfarrer und Kaplan) zu verstehen.

Zu Art. 6 "Pflichten und Rechte der Religionslehrer" und Art. 11 "Staatliche Aufsicht"

Dem Grundsatz nach ist hier festgehalten, dass die Religionslehrer den staatlichen Aufsichtsbehörden und dem Lehrerdienstgesetz unterstehen. Sanktionen, welche sich aus einer hier erwähnten Inspektion oder anderen Gründen ergeben können, sind jedoch nicht erwähnt. Dies betrifft die Auflösung des Dienstverhältnisses aus administrativen oder disziplinarischen Gründen (Art. 19 - 27 Lehrerdienstgesetz). Die Vereinbarung ist um diese Punkte zu ergänzen.

Zu Art. 9 "Lehrplan und Lehrmittel"

Hier ist der Aspekt der Pädagogik und Methodik zu kurz gekommen, welcher neben dem Inhalt wesentlich Rechnung zu tragen ist. Vorstellbar für die Gemeinde Schaaf ist hier die

gleichberechtigte Festlegung von Lehrplan und Lehrmitteln durch das Erzbistum und das Land Liechtenstein bzw. das Schulamt.

Zu Art. 12 "Paritätische Kommission"

Diese Kommission hat in dieser Form keine echte Funktion. Sie sollte ersetzt werden durch die Schaffung einer Kommission, welche paritätisch besetzt wird unter Führung des Landes. Von staatlicher Seite sollte mindestens ein Mitglied qualifizierter Fachpädagoge sein. Sie wäre zuständig für die Aufsicht über den methodisch-didaktischen Bereich, zudem für allgemeine Probleme des Religionsunterrichtes. Sie muss zudem echte Mitwirkungsbefugnis und Entscheidungskompetenz haben, z.B. bei administrativ-disziplinarischen Massnahmen.

Zusammenfassung

Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ist aufgrund der Landesverfassung als "rex mixta" zu verstehen, d.h. als Gebiet, in welchem zwei Stellen, d.h. Staat und Kirche, zuständig und verantwortlich sind. Es ist deshalb wichtig und unumgänglich, dass Verantwortung und Entscheidungsbefugnis ebenfalls unter diesem Aspekt betrachtet werden müssen. Dies bedeutet, dass nicht sein kann, dass nur einer der Partner entscheidet und der andere Konsequenzen, namentlich Kosten, zu tragen hat, sondern dass beide partnerschaftlich entscheiden können und müssen.

Unbedingt ist zu beachten, dass die vorliegende Vereinbarung gemeinden- und stufengerecht angepasst wird, was den Abschluss einer separaten Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Erzbistum bedeutet.

Antrag

Zustimmung zur vorliegenden Stellungnahme.

Erwägungen

Es wird eingangs erwähnt, dass der kath. Religionsunterricht an der Primarschule Pflichtgegenstand ist und die Kinder auf den Empfang der Sakramente (z.B. Erstkommunion, Firmung) vorbereitet werden. Ohne diese Einschulung könnten diese Sakramente kirchenrechtlich nicht empfangen werden. Im Interesse der Gleichbehandlung der Kinder sollte dies nicht in Frage gestellt werden.

Ein Gemeinderat schlägt folgende Ergänzung zur Stellungnahme vor: Es wäre wünschenswert, wenn auch die Religionslehrer an den Primarschulen Landesangestellte wä-

ren und somit dem Lehrerdienstgesetz unterstellt wären. Die Inspektion sollte durch das Schulamt erfolgen mit Rückmeldung an die betreffende Gemeinde. Sollte es anders kommen d.h. diesem Wunsch nicht Rechnung getragen werden, müsste in der Vereinbarung das Anstellungsprozedere genau definiert werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Die ausgearbeitete Stellungnahme wird gutgeheissen und kann mit obgenannter Ergänzung weitergeleitet werden.

146 Verlängerung des Vertrages zwischen der Gemeinde Schaan und der Genossenschaft Theater am Kirchplatz vom 15. September 2000

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 12. April 2000, Trakt. Nr. 91, stimmte der Gemeinderat von Schaan einstimmig der Verlängerung des Vertrages zwischen der Gemeinde Schaan und der Genossenschaft Theater am Kirchplatz vom 09. Juli 1993 zu. Diese Beschlussfassung wurde ergänzt durch folgende Punkte:

- *Der Beitrag der Gemeinde Schaan an das TaK wird auf CHF 450'000.-- (indexgebunden) festgelegt.*
- *Der Passus "Einsetzung einer kaufmännischen Geschäftsleitung" wird fallengelassen; es ist jedoch in den Vertrag aufzunehmen, dass das Geschäftsgebaren unter "Einhaltung der üblichen kaufmännischen Grundsätze" stattfinden muss.*

Diese beiden Änderungen des Vertrages wurden zum Anlass genommen, den Vertrag nicht einfach mit einem Anhang mit diesen Änderungen zu versehen, sondern ihn neu zu erstellen (inhaltlich analog dem bestehenden, ergänzt mit bzw. korrigiert um diese Änderungen).

Dieser neue Vertrag wurde am 15. September 2000 von beiden Seiten (Gemeinde Schaan und Theater am Kirchplatz) unterschrieben.

Der Vertrag ist gemäss Punkt "6. Vertragsdauer" fest gültig bis zum 31. Dezember 2003, anschliessend wird er "stillschweigend jeweils um zwei weitere Jahre verlängert, insofern nicht eine Vertragspartei mindestens ein Jahr vor Auslaufen der Vertragsdauer der anderen Vertragspartei schriftlich mitteilt, dass sie den Vertrag nicht zu verlängern beabsichtigt".

Aufgrund dieser Regelung muss der Gemeinderat im Jahr 2002 entscheiden, ob der Vertrag mit der Genossenschaft Theater am Kirchplatz um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2005 verlängert wird oder nicht.

Die Kommission Kultur & Sport wurde mit Schreiben vom 22. April 2002 gebeten, der Gemeindeverwaltung bis zum 10. Juni 2002 ihre Stellungnahme zur Verlängerung dieses Vertrages zuzusenden. Die Kommission hat sich mit dem Vertrag beschäftigt.

Dazu die Protokollauszüge:

24. April 2002:

Um diesen Vertrag studieren zu können, bedarf es aber noch einige Angaben. Grundsätzlich sind wir für die Unterstützung, es darf dabei aber nicht ins Uferlose gehen.

27. Mai 2002:

Wir haben alle den Vertrag gelesen und sind mit dieser Vorlage einverstanden.

Auch von Seiten der Gemeindevorstellung spricht nichts gegen eine Verlängerung des Vertrages: in Fragen der Geschäftsführung, welche in früheren Zeiten immer wieder Anlass zu Kritik gaben, sind in der Zwischenzeit keine Probleme mehr aufgetaucht, das Theater am Kirchplatz mit all seinen Anlässen ist eine wichtige Stütze des kulturellen Lebens nicht nur Schaans, sondern des Landes Liechtenstein mitsamt den angrenzenden Gebieten der Schweiz und Österreichs. Eine Unterstützung dieser Institution sollte als wichtige Aufgabe der Gemeinde Schaan angesehen werden.

Antrag

Zustimmung zur Verlängerung des Vertrages vom 15. September 2000 zwischen der Gemeinde Schaan und der Genossenschaft Theater am Kirchplatz für weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2005.

Erwägungen

Die Reaktionen zu diesem Antrag sind durchwegs positiv. Ein Gemeinderat stellt den Antrag, aus praktikablen Gründen in den Vertrag eine dreijährige Verlängerungsklausel aufzunehmen.

Beschlussfassung (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Vertrag mit dem TaK wird um weitere 3 Jahre verlängert; der Vertrag wird entsprechend angepasst.

147 Behandlung eines Baugesuches

Nachstehendes Baugesuch wird genehmigt:

Bauherrschaft: Wachter Wolfgang, In der Specki 19, 9494 Schaan
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Parz. Nr.: 195/II, Wohnzone 2
Standort: In der Fina 10

148 Werkhalle im Rietacker 10 - Erweiterung Sammlungsdepot Museum, Brandschutzmassnahmen / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Im Budget 2002 wurden unter dem Titel "Erweiterung Sammlungsdepot Museum" CHF 165'000,- reserviert. Dieser Kostenstelle zugrundeliegend war die approximative Kostenschätzung des Architekturbüros Andreas Nutt AG vom 04. Oktober 2001. Gemäss Information der Gemeindekasse ist mit der Genehmigung der gegenständlichen Kostenstelle im Rahmen der Budgetgenehmigung keine weitere Kreditsprechung seitens des Gemeinderates mehr erforderlich, womit der Inangriffnahme des Bauvorhabens unter dem Vorbehalt, dass keine Arbeitsvergaben durch den Gemeinderat vorzunehmen sind, nichts im Wege stünde.

Für die Nutzungsänderung (Büro in Sammlungsdepot) und die damit verbundenen Umbauarbeiten ist ein „normales“ Baugesuchsverfahren erforderlich. Aufgrund dieses Umstandes wurde Einblick in die bewilligten Bauakten genommen. Es musste dabei festgestellt werden, dass die vor Ort vorzufindende Bauausführung in keiner Weise mit den bewilligten Plänen der Baubewilligung vom 20. März 1991 übereinstimmt. Erschwerend dazu wurde festgestellt, dass die damals vorgesehenen Brandschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden.

Aufgrund der fehlenden Umsetzung der Brandschutzmassnahmen wurde das Büro Siegbert Kranz beauftragt, ein Brandschutzkonzept auszuarbeiten, welches sich nach dem tatsächlichen Bestand vor Ort und nach der gegenwärtigen Nutzung ausrichtet und zugleich die brandschutztechnischen Schwachstellen kenntlich macht.

Das mit dem Brandschutzkonzept zu erreichende Schutzziel wurde hierbei wie folgt definiert:

Personensicherheit:

- Das sichere und rechtzeitige Verlassen des Gebäudes ist zu gewährleisten.
- Im Brandfall ist das Gebäude zu verlassen und darf nicht mehr betreten werden.

Gebäudeschutz:

- Kein Gebäudeschutz.
- Im Brandfall ist mit dem Einsturz des Gebäudes zu rechnen.

Ergänzend dazu ist zu bemerken, dass gem. Brandschutzkonzept die Personenbelegung pro Vereinsraum auf max. 50 Personen festzulegen ist.

Auf Grundlage dieses "Brandschutzkonzepts-Entwurfs" wurde das Arch.Büro Andreas Nutt wiederum beauftragt, die Kosten zu ermitteln, welche für die Beseitigung der brandschutztechnischen Schwachstellen zu erwarten sind.

Gemäss der approximativen Kostenschätzung sind dafür je nach Ausführungsvariante Aufwendungen von CHF 150'000,-- bis 200'000,-- zu erwarten. Gemäss Auskunft von Herrn Andreas Nutt wurde 1991 auf die Umsetzung der erforderlichen Brandschutzmassnahmen im Auftrag der Gemeinde aus folgenden Gründen verzichtet:

- da die Vereinsräume nur mit der Auflage bewilligt wurden, dass nach Abschluss der Sanierung des Schul- und Gemeinschaftszentrums Resch diese Räumlichkeiten wieder der zonenkonformen Nutzung zugeführt werden müssen
- da der Kostenaufwand in Anbetracht der limitierten Zeitdauer der Vereinsnutzungen als unverhältnismässig angesehen wurde
- da seitens der Gemeinde Wiederverkaufserwägungen der Halle bestanden.

Stellungnahme der Baukommission vom 22. Mai 2002

Die Baukommission vertritt die Auffassung, dass die Liegenschaft Im Rietacker 10 ein "Fass ohne Boden" ist. Der Wert des bestehenden Gebäudes - Bausubstanz, Mass der Ausnutzung - ist als eher „gering“ einzuschätzen, weshalb von weiteren Investitionen abgesehen werden sollte.

Vielmehr erscheint es der Baukommission für angebracht, auf die „alte Studie“ (Nutzungsabklärungen im Areal des Werkhofs) zurückzugreifen, welche selbstverständlich neu aufgearbeitet werden müsste. Dabei sollten auch visionäre Gedanken Berücksichtigung finden.

Die Baukommission empfiehlt folgendes weitere Vorgehen:

- Das Hochbauamt wird um schriftliche Stellungnahme betreffend der gegenwärtigen Brandschutzanforderungen gebeten. Betreffend den allfällig zu Tage tretenden Sicherheitsdefiziten ist sodann umgehend zu reagieren.
- Das Bauvorhaben "Sammlungsdepot" soll vorläufig zurückgestellt werden.
- Die Angelegenheit ist der Ortsplanungskommission zur Stellungnahme vorzulegen.
- Die Investitionen der letzten Jahre sind aufzuzeigen.
- Die Angelegenheit soll dem Gemeinderat zur grundsätzlichen Diskussion vorgelegt werden.

Schreiben Hochbauamt vom 28. Mai 2002 - Brandschutzkonzept „Baumhalle Rietacker 10“

„Wunschgemäss darf ich zum vorgelegten Brandschutzkonzept des Planungs- und Architekturbüros Siegbert Kranz AG i. S. Baumhalle Stellung nehmen.

Es handelt sich um einen zweigeschossigen Massivbau unterschiedlichster Nutzungsart und -struktur. Eine bauliche Brandabschnittsbildung im herkömmlichen Sinne ist nicht erkennbar bzw. nur rudimentär ausgebildet. Aufgrund der gewünschten und bereits bestehenden Zweckbestimmung war deshalb aus feuerpolizeilicher Sicht seitens der Gemeinde ein unmittelbarer Handlungsbedarf angezeigt. Die vorgeschlagenen Massnahmen seitens des Fachorgans sind deshalb praktisch vollinhaltlich zu unterstützen.

Primär ist das sichere und rechtzeitige Verlassen des Gebäudes oberstes Schutzziel. Die Fluchtwegsicherung und -ausgestaltung hat - wie in den Projektplänen vorgeschlagen - kompromisslos zu erfolgen. Die Brandabschnittsbildung der Gangzonen, der einzelnen Lager- und Vereinsräumlichkeiten, des Museums und des Werkhofes etc. ist - wie im Konzept aufgezeigt - vorzunehmen.

Weiters ist darauf zu achten, dass die Personenbelegung sämtlicher Vereinsräumlichkeiten die Anzahl von 50 nicht übersteigt, da ansonsten gemäss Definition diese Räumlichkeiten als solche mit grosser Personenbelegung ausgelegt werden und mindestens zwei unabhängige Ausgänge von einander aufweisen müssen. Dies könnte in der praktischen Umsetzung zu Problemen führen.

Ausserdem ist die Einrichtung und Installation einer Brandmeldeanlage aufgrund der vielschichtigen und personell stark belegten Nutzung durch die Vereine als zusätzliche technische Massnahme vertretbar. Eine rasche Alarmierung der im Gebäude befindlichen Personen ist jedenfalls sinnvoll.

Eine „Erleichterung“ von dem Erfordernis der Brandmeldeanlage wäre dann möglich, wenn ausschliesslich das Dorfmuseum und der Werkhof untergebracht wären. Dass diese trotzdem als separate Brandabschnitte auszubilden bzw. nachzurüsten wären, wird als bekannt vorausgesetzt.

Grundsätzlich verzichtet werden könnte aus unserer Sicht auf die brandschutz-technische Verkleidung der Zugstangen für die Shed-Dachkonstruktion, da der Feuerwiderstand nach oben im obersten Geschoss F0 betragen darf.

Zusammenfassend dürfen wir festhalten, dass die konzeptionell vorgeschlagenen Massnahmen aus unserer Sicht notwendig und ausreichend sind. Spielraum betreffend der Umsetzung von notwendigen Massnahmen wird lediglich beim Verzicht auf die intensive unterschiedliche Nutzung und Zweckbestimmung einzelner Abschnitte und Räumlichkeiten gesehen. Ansonsten sind die im Konzept bezeichneten baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmassnahmen in ihrer Verhältnismässigkeit vertretbar.“

Stellungnahme der Baukommission vom 05. Juni 2002

Gemäss Schreiben des Hochbauamtes ist die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes mit oder ohne Vereinsnutzung unumgänglich. Lediglich durch die Liquidation (Abbruch) des Gebäudes würde sich dieses Erfordernis erübrigen. Bei einem allfälligen Abbruch des Objektes müssten entsprechende Ersatzräume gesucht werden. Der Baukommission sind hierfür keine geeigneten Möglichkeiten bekannt.

Gemäss den Kontoauszügen der Investitionsrechnung wurden im Bereich Hochbau im Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 folgende Mittel aufgewendet:

- Werkhof (Hauptgebäude) CHF 252'131,82
 - Erneuerung Türe
 - Aufenthaltsraum Feuerwehr
 - Fenster Werkhof u. Wasserwerk

- Werkhalle im Rietacker 10 CHF 462'092,60
 - Depot Museum (1. Teil)
 - Fassadensanierung, Kanalisation, Heizungssanierung
 - Dachreparatur

Die Baukommission empfiehlt folgendes weitere Vorgehen:

- Die Umsetzung der erforderlichen Brandschutzmassnahmen inkl. der Erweiterung des Sammlungsdepots muss mangels alternativer Möglichkeiten umgehend angegangen werden.
- Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes sollen inkl. der Brandmeldeanlage (Kosten Brandmeldeanlage ca. CHF 8'000,--) für das gesamte Objekt umgesetzt werden. Auf die Verkleidung der Zugstangen soll verzichtet werden, womit betreffend der Umsetzung der Brandschutzmassnahmen Kosten von ca. CHF 150'000,-- zu erwarten sind. Beim Gemeinderat ist dafür ein Nachtragskredit auf den Voranschlag 2002 zu beantragen.
- Betreffend der maximalen Belegung der Vereinsräume sind Beschriftungen anzubringen. Gegebenenfalls sollen Belegungspläne ausgearbeitet werden.
- Die Erweiterung des Sammlungsdepots Museum wird befürwortet. Im Voranschlag 2002 sind dafür CHF 165'000,-- reserviert.
- Die Angelegenheit Baumhalle / Werkhof soll im Gemeinderat grundsätzlich diskutiert werden. Die Ortsplanungskommission soll in dieser Angelegenheit vom Gemeinderat zur grundsätzlichen Stellungnahme eingeladen werden.

Bemerkungen der Gemeindebauverwaltung

Die Gemeindebauverwaltung vertritt die Auffassung, dass die vorerwähnten Gründe in Anbetracht der gegebenen Nutzungen nicht tragbar sind und seitens der Gemeindebauverwaltung jegliche Verantwortung auf allfällige Schäden, insbesondere Personenschäden abgelehnt werden muss.

Die Brandschutzproblematik in der Liegenschaft Im Rietacker 10 wird insbesondere durch die Vielfältigkeit der verschiedenen Nutzer verschärft. Einfache Nutzungsstrukturen könnten unter Umständen die Angelegenheit und somit den zu erwartenden Kostenaufwand massgeblich reduzieren.

Zu einem allfälligen Neubau im Bereich des best. Werkhofs muss erwähnt werden, dass die Angelegenheit von Grund auf neu aufzuarbeiten ist. Das heisst:

- Das den damaligen Nutzungsabklärungen zugrunde liegende Raumprogramm entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Hierbei ist beispielsweise zu erwähnen, dass die Samariterräumlichkeiten im neuen LAK-Gebäude untergebracht werden.
- Das gesamte Werkhofgebäude ist im Vergleich mit anderen Gemeinden provokant ausgedrückt ein "Stückwerk verschiedener in- und aneinander angereihter Providurien, welche mit kosmetischen Mitteln aufgemotzt werden". Der Wert der vorhandenen Bausubstanz dürfte als eher "mässig" bezeichnet werden. Aus zonenrechtlicher Sicht würden sich bessere Ausnutzungsmöglichkeiten anbieten.
- Die scheinbar permanent vorhandene Raumnot für gemeindeeigene Belange, Vereine etc. könnte Anlass sein, sich grundlegende Gedanken über einen allfälligen Neubau mit visionärer Zukunftsperspektive, selbstverständlich in Berücksichtigung einer auch finanziell nicht den Rahmen sprengenden Etappierarbeit, zu machen. Zu diesem Zweck müsste ein Gesamtkonzept erarbeitet werden, welchem als Grundlage die Erkenntnisse aus dem "Leitbild für öffentliche Bauten und Anlagen" zugrunde liegen müsste.
- Die Gemeindebauverwaltung weist schon seit mehreren Jahren darauf hin, dass in Sachen Liegenschaft Im Rietacker 10 und dem Areal des Werkhofs diesbezüglich grundsätzliche Diskussionen erforderlich wären.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission folgende Beschlussfassung:

- I. Projekt „Erweiterung Sammlungsdepot Museum“
 - a) Das Projekt „Erweiterung Sammlungsdepot Museum“ wird auf Grundlage der Studie und der dazugehörigen approximativen Kostenschätzung des Architekturbüros Andreas Nutt AG vom 04. Oktober 2001 genehmigt.
 - b) Der im Voranschlag 2002 dafür reservierte Kredit von CHF 165'000.-- wird freigegeben.
 - c) Die zur Ausführung dieses Bauvorhabens erforderlichen Unternehmungen werden unter der Voraussetzung der Termineinhaltung im Kompetenzbereich des Vorstehers gemäss Gesetz ÖAWG direkt beauftragt.

- II. Projekt „Brandschutzmassnahmen“
 - a) Die Umsetzung der Brandschutzmassnahmen gem. den Vorgaben des Brandschutzkonzept-Entwurfes des Büro Siegbert Kranz AG wird genehmigt. Eine Brandmeldeanlage wird im ganzen Gebäude installiert. Auf die Verkleidung der Zugstangen wird verzichtet. die Personenbelegung sämtlicher Vereinsräume wird auf max. 50 Personen festgelegt. Die Umsetzung der Massnahmen ist umgehend einzuleiten.
 - b) Der für die Umsetzung der Brandschutzmassnahmen erforderliche Nachtragskredit auf den Voranschlag 2002 im Betrage von CHF 150'000.-- wird auf Basis der approximativen Kostenschätzung vom 17. Mai 2002 des Architekturbüros Andreas Nutt AG bewilligt.
 - c) Die zur Ausführung dieses Bauvorhabens erforderlichen Unternehmungen werden unter der Voraussetzung der Termineinhaltung im Kompetenzbereich des Vorstehers gemäss Gesetz ÖAWG direkt beauftragt.

- III. Liegenschaften „Im Rietacker 10“ / „Werkhofareal“

Der Gemeinderat beauftragt die Ortsplanungskommission, in das sich in Ausarbeitung befindliche Leitbild für öffentliche Bauten und Anlagen Vorschläge über die weitere Entwicklung einzuarbeiten.

Erwägungen

Ein Gemeinderat findet, dass dieses Objekt „ein Fass ohne Boden“ sei. Bereits CHF 700'000.-- seien in den letzten Jahren investiert worden, nun entstünden wieder Kosten. Es sei ein Flickwerk und es sei völlig offen, was noch alles komme.

Dem wird entgegnet, dass die Baumhalle ihren Zweck erfüllt habe. Sie werde rege benützt, es sei kein verlorenes Geld. Bei einem Abbruch wäre eine Alternative erforderlich, die Räume werden benötigt.

Ein Gemeinderat schlägt vor, dass man sich für CHF 300'000.-- irgendwo einmieten könnte, bis das neue Gebäude erstellt sei.

Die Antwort lautet, es sei mit Sicherheit die billigere Lösung, im Gebäude zu bleiben. Wenn man überhaupt eine Ausweichmöglichkeit findet, die allen zusagt, so würde ein Neubau wahrscheinlich CHF 5 – 6 Millionen verschlingen. Für diesen Betrag könne man noch viel renovieren.

Beschlussfassung

Die Anträge I. bis III. werden in den beschriebenen Form genehmigt:

Abstimmungsresultat (12 Anwesende)

1. 10 Ja
2. 11 Ja
3. einstimmig

149 Erschliessung Industriezone Altes Riet Ost / Strassenausbau Lieferrn und Einbringen der Foundationsschicht sowie Aus- bau Bahngraben / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Im Voranschlag 2002 war der Ausbau der 7. Etappe (2.Teilausbau) und der 8. Etappe vorgesehen. Wie bereits bekannt ist, muss dieser Ausbau wegen der problematischen Setzung der bestehenden Geländeaufschüttung weiter verschoben werden. Es muss zuerst durch vorgängige Schüttungen der Strassenkörper vorbelastet werden, woraufhin die Setzungen gemessen werden. Anhand dieser Messungen kann dann der Zeitpunkt des Ausbaues in den nächsten Jahren ermittelt werden.

In der neu erstellten Naturgefahrenkarte, herausgegeben vom Land Liechtenstein, wurde der Einlaufbereich des Kiessammlers der Krüppelrüfe als gefährlich eingestuft; es droht an dieser Stelle ein Überborden der Rüfe. Grund dafür ist das zu hohe Niveau des Rüfelaufes, resp. die zu geringe Höhe der Schutzdämme. An einer Begehung der Rüfekommission mit Vertretern des Tiefbauamtes, Abt. Rüfen, wurde auf dieses Problem hingewiesen und eine Sanierung als dringend erkannt. Es ist vorgesehen, durch Aushubarbeiten eine Vertiefung des Rüfelaufes zu erreichen und somit die potentielle Gefahr des Überbordens der Rüfe zu vermindern.

Es bietet sich nun an, das aus der Rüfe zu entfernende Material zur Vorbelastung des Baugrundes in der Industriezone zu nutzen. An der Besprechung vom 13. Juni 2002 zwischen Tiefbauamt und Gemeindebauverwaltung Schaan wurde folgendes Vorgehen bestimmt :

- Seitens des Tiefbauamtes wird ein digitales Geländemodell des Einlaufes und des Kiessammlers Krüppelrüfe erstellt. Aus diesem werden die Aushubmassen für den projektierten Ausbau (Vertiefung des Rüfelaufes, Vergrösserung des Sammlers) ermittelt. Gleichzeitig wird durch das Tiefbauamt die nötige Rodungsbewilligung eingeholt. Das anschliessende Roden der notwendigen Fläche, das Abhumusieren, der Auflad auf die Transportmittel und die Kosten für die notwendigen Vermessungsarbeiten werden durch das Land Liechtenstein getragen.
- Die Gemeinde Schaan benötigt gutes Schüttmaterial in der Industriezone Altes Riet und wird deshalb die Kosten für folgende Arbeiten übernehmen : Transport des Rüfematerials vom Sammler der Krüppelrüfe bis zur Schüttstelle im Alten Riet, Verstossen des Schüttmaterials sowie die notwendigen, begleitenden Arbeiten (Sanierung Entwässerungsgraben entlang ÖBB, Erstellen einer Drainageleitung).

Die Kosten für die Arbeiten der Gemeinde Schaan werden auf CHF 225'000.00 geschätzt. Die Arbeiten werden sofort ausgeschrieben, um die notwendigen Transporte während den Schulferien realisieren zu können, da die Transportroute etliche Schulwege unmittelbar tangiert. Die Transportwege werden genau vorgeschrieben, um eine Belastung von Nebenstrassen zu verhindern. Die Vergabe der Arbeiten ist deshalb an der Gemeinderatssitzung vom 03. Juli 2002 vorgesehen.

Für den Ausbau Industriezone Altes Riet Ost sind im Voranschlag 2002 für den Strassenausbau CHF 220'000.00 budgetiert. Die Kosten für die Vorbelastung des Baugrundes im Alten Riet dürften somit im Budget abgedeckt sein.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Erschliessung Industriezone Altes Riet, Schüttarbeiten“
2. Genehmigung des dazugehörigen Kredites in Höhe von CHF 225'000.00.

Zusatzbemerkungen

Die Kosten für die Schüttungsarbeiten werden unter dem Projekt „Erschliessung Altes Riet Ost, Etappe 7 (2.Teilausbau) und Etappe 8“ abgerechnet.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

150 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Totalrevision des Baugesetzes (Regelung der Zuständigkeit)

Ausgangslage

Die Regierung beabsichtigt, das Baugesetz einer Totalrevision zu unterziehen. Wie aus dem Schreiben vom 25. März 2002 an die Gemeinde hervorgeht, hat diese die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis Ende Juni 2002. Als erster Schritt soll gemäss dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht vom 7. März 2002 (RA 2002/722-3201) die Regelung der Zuständigkeiten erfolgen. Die Zielvorgaben sind wie folgt definiert:

- Straffes Verfahren und klare Zuständigkeiten;
- Gestaltungsvorschriften sollten soweit als möglich in den Bauordnungen geregelt werden;
- Berücksichtigung der von der letzten Arbeitsgruppe für die Überarbeitung des Baugesetzes gesammelten Ideen.

Die von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe hat zwei Lösungsmöglichkeiten (Variante G und Variante L) zu Händen der Regierung ausgearbeitet. Es sollen die Mängel des heutigen Gesetzes behoben und die Zielvorgaben erreicht werden. Kernpunkte und Grundgedanken der inskünftigen Zuständigkeit im Vollzug des Baugesetzes sind hierbei:

- Ausschaltung der Zweispurigkeit - nur eine Anlaufstelle
- Klare Zuständigkeiten - Eliminierung der Problematik bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Land und Gemeinde gemäss derzeit geltender Rechtslage
- Rascheres und effizienteres Verfahren
- Einheitliche Anwendung im Vollzug

Die Varianten G und L unterscheiden sich hauptsächlich in der Kompetenzzuteilung. Es ist bei den beiden Varianten darauf geachtet worden, dass die Entscheidungsgremien „schlank“ ausgestattet werden. Es besteht bei beiden Varianten jeweils aus drei Personen, wobei bei der Variante G zwei Vertreter der Gemeinde und eine Vertreter des Hochbauamtes und bei der Variante L zwei Vertreter des Hochbauamtes und ein Gemeindevertreter das Entscheidungsgremium bilden.

Bereits im Jahr 1997 fand bezüglich der Baugesetzrevision zum Thema „Regelung der Zuständigkeit“ ein Vernehmlassungsverfahren (Konzept E) statt.

Der dazumalige Revisionsvorschlag „Konzept E“ beinhaltete vom Grundsatz her die gleiche Zielrichtung wie die nun vorliegende Variante G, bei welcher das gesamte Baubewilligungsverfahren auf die Gemeinden überwältzt werden soll.

Der Gemeinderat sprach sich damals eindeutig gegen einen solchen Lösungsansatz aus (GR-Beschluss 07. Sept. 1997, Trakt. Nr. 280, Schreiben an Regierung vom 29.09.1997).

Basierend auf der dazumaligen Haltung des Gemeinderates erarbeiteten die Bau- und die Ortsplanungskommission nachstehende Stellungnahme.

Stellungnahme der Bau- und der Ortsplanungskommission

I. Die grundsätzlichen nachstehenden Zielvorstellungen werden einhellig begrüsst.

- Straffes Verfahren und klare Zuständigkeiten;
- Gestaltungsvorschriften sollten soweit als möglich in den Bauordnungen geregelt werden;
- Ausschaltung der Zweispurigkeit - nur eine Anlaufstelle
- Klare Zuständigkeiten - Eliminierung der Problematik bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Land und Gemeinde gemäss derzeit geltender Rechtslage
- Rascheres und effizienteres Verfahren
- Einheitliche Anwendung im Vollzug

II. Ablehnung der Variante G

- a) Da die Variante G vom Grundsatz her die gleiche Zielsetzung wie das im Jahr 1997 vorgelegte „Konzept E“ verfolgt, bei welchem das gesamte Baubewilligungsverfahren auf die Gemeinden überwältigt werden soll, hat sich die Grundhaltung der Gemeinde Schaan diesbezüglich nicht geändert, womit auch die Variante G, wie schon das Konzept E im Jahr 1997, mit folgender Begründung abgelehnt wird.
- b) Es ist unbestritten, dass mit dem vorliegenden Neuregelungsvorschlag auf die Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand in Form von bisher nicht wahrzunehmenden Aufgaben zukommen wird.

Bekanntlich gehören heute Begriffe wie New Public Management, schlanke Verwaltung, Effizienz etc. zum umgangssprachlichen Wortschatz. Sie drücken nicht zuletzt aus, was im weitesten Sinne angestrebt werden muss, um mit den gegebenen Ressourcen den immer grösser werdenden Verwaltungsaufwand bewältigen zu können. Bei der in Aussicht genommenen Verlagerung von baurechtlichen Kompetenzen von den Landesämtern auf die Gemeinden würden auch z. B. die Bereiche Statistik, Archivierung, Koordination mit involvierten Landesstellen, Energievorschriften, gewässerschutzrechtliche und feuerpolizeiliche Vorschriften etc. sowie der Vollzug der Vorschriften auf die Gemeinden übertragen werden.

Es besteht einhellig die Ansicht, dass es nicht im Sinne einer Effizienzsteigerung sein kann, wenn eine Vielzahl von Aufgaben, die heute speditiv von einer Stelle erledigt werden können, in Zukunft dezentral auf 11 Stellen verteilt werden. Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der vorgeschlagenen Form widerspricht vollständig den Bestrebungen einer unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführenden Verwaltungsreform, insbesondere da hiermit auch noch die Gemeindeautonomie keineswegs gestärkt wird, womit auch die gesellschaftspolitischen Reformbestrebungen nicht gefördert werden.

- c) Sehr grosse Probleme werden im vorgeschlagenen Vollzug der baurechtlichen Vorschriften gesehen, der zu erwartende Verwaltungsmehraufwand bedingt eine Überprüfung der Personalsituation. Dies wird unzweifelhaft notwendig, da aufgrund zunehmender Beschwerdefälle und der teilweisen Komplexität der Rechtsordnung (inkludiert hierin ist auch die Problematik des Interpretationsspielraumes des Baugesetzes) der Miteinbezug einer juristisch ausgebildeten Person als unerlässlich erscheint.
- d) Nicht übersehen werden darf auch die politische Komponente. In kleinen Gemeinschaften, wie sie unsere Gemeinden immer noch darstellen, kann politischer Druck auf die mit dem Vollzug des Baugesetzes zuständigen Organe sehr erheblich werden, zudem ist eine gewisse Wandelbarkeit der Auffassungen nicht ausser Streit zu stellen.

III. Befürwortung der Zielrichtung der Variante L

- a) Die Bestrebungen, die Gemeindeautonomie im Bereich des Bau- und Planungswesens zu betonen bzw. zu verstärken, werden unterstützt. Jedoch muss in dieser Beziehung das Hauptgewicht auf jene Bereiche gelegt werden, welche eine Gemeinde prägen und charakterisieren und die gewissermassen den politischen Willen ausdrücken, wohin die Entwicklung führen soll. Gemäss Gemeindegesetz wie auch Baugesetz obliegt die Ortsplanung der Gemeinde. Die Ortsplanung ist in Form von Bauordnung, Zonenplan, Richt- und Überbauungsplänen sowie Spezialbautenvorschriften und anderen Planungsinstrumenten so auszuarbeiten, dass deren Zielsetzungen und Wirkungsweise gut nachvollziehbar und allgemein verbindlich sind. Dadurch ergeben sich seriöse Grundlagen, um Baugesuche auch hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Ortsplanung überprüfen zu können; auch ist daraus ein Ermessungsspielraum für allfällige Ausnahmen absehbar. Es ist daher nicht mehr erforderlich, dass eine gewählte Behörde über Baugesuche entscheidet. Ein Baugenehmigungsverfahren ist im Regelfall ein Verwaltungsakt, der nach den gesetzlichen Grundlagen und den ergänzenden Bestimmungen zu vollziehen ist.

Es gibt jedoch Bauvorhaben, die aufgrund ihrer speziellen Situation, Aufgabenstellung oder eventuell bei mangelhaften öffentlichen Planungsvorgaben eine präjudizierende Wirkung und somit auf die Ortsplanung direkte oder indirekte Auswirkungen haben. Es ist daher in solchen Fällen einerseits angezeigt, dass solche Baugesuche bzw. die zu deren Bewilligung erforderlichen Ausnahmen dem Gemeinderat vorgelegt werden, andererseits ist der Gemeinde ein generelles Beschwerderecht einzuräumen.

Die Gemeinde Schaan erachtet es im Sinne der Rechtssicherheit wie auch der Kontinuität in der Bewilligungspraxis als zielführend, grundsätzlich über Planungsinstrumente und nicht über Einzelbaugesuche auf die bauliche Entwicklung Einfluss zu nehmen. Sollten sich Fehlentwicklungen abzeichnen, ist eine Anpassung der allgemein verbindlichen ortsplanerischen Vorgaben in kürzeren Abständen zielführender als situative Entscheidungen.

Bei Bauvorhaben in hinsichtlich des Ortsbildes empfindlichen Gebieten oder in speziellen Gestaltungsfragen, wo durch Planungen allein keine ausreichenden Vorgaben gemacht werden können, bietet die Gemeinde beratend Hilfestellung mit Kommissionen oder speziellen Ausschüssen.

Die Gemeinden sollen ihre personellen Kapazitäten auf eine aktive Ortsplanung und andere die Ortsentwicklung kontrollierende, regelnde wie auch fördernde Tätigkeiten konzentrieren.

Im Konzept der Variante L ist daher zu berücksichtigen, dass die Gemeinde den Status eines Fachamtes bzw. einer Fachstelle erhält und daher über entsprechende Mit- und Einsprachemöglichkeiten verfügt.

Deshalb wird der Lösungsansatz gemäss „Variante L“ grundsätzlich mit nachstehenden Einschränkungen und Ergänzungen unterstützt:

b) Ergänzung zu 2.3 Bauverwaltung

Die Prüfung des Baugesuches insbesondere bezüglich Ortsbildschutz sowie auf Übereinstimmung mit der Ortsplanung (Übereinstimmung mit Planungsinstrumenten der Gemeinde) muss in Abstimmung mit der entsprechenden Fachkommission (Bau- resp. Ortsplanungskommission) erfolgen. Bei speziellen Situationen, Aufgabenstellungen oder eventuell bei mangelhaften öffentlichen Planungsvorgaben, welche eine präjudizierende Wirkung auf die Ortsplanung haben, muss auch der Gemeinderat miteinbezogen werden.

c) Zusatzbemerkung zu 3.1 Vorteile

Die Bemerkung in der Vernehmlassung, dass die Baukommission nicht mehr notwendig sei und dass eine fachlich kompetente Planungskommission einzurichten sei, wird als Affront gegenüber den bislang installierten Fachkommissionen der Gemeinde Schaan angesehen und wird als deplatziert zurückgewiesen.

d) Ergänzungen und Vorbehalte zu 4. Verfahren und Beilage 2

- Beim Verfahrensablauf wurde die Prüfung des Baugesuches auf Gemeindeebene (Bauverwaltung und Fachkommission) betreffend Ortsbildschutz und Übereinstimmung mit der Ortsplanung völlig vergessen und muss somit zwingend vorgesehen werden.
- Ebenso wurde im Verfahrensablauf die Möglichkeit der für das Entscheidungsgremium bindenden Stellungnahmen und Auflagen der Gemeinde vergessen und muss zwingend (analog der Fachämter) vorgesehen werden; ausserdem ist auch für die Gemeinde ein Beschwerderecht unerlässlich.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Bau- und der Ortsplanungskommission die vorstehende Stellungnahme zu übernehmen und als offizielle Stellungnahme der Gemeinde Schaan zu genehmigen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

151 Gewerbe- und Wirtschaftskammer / Antrag auf Verlängerung der festen Vertragsdauer für das Ausbildungszentrum für Schreiner

Ausgangslage

Die Gemeinde Schaan hat mit Mietvertrag vom 16. Oktober 1996 die gesamte Liegenschaft auf der Sch. Parz. Nr. 1359 an die Gewerbe- und Wirtschaftskammer als Ausbildungszentrum für Schreiner vergeben. Dieser Mietvertrag wurde abgeschlossen für eine fixe Dauer von 10 Jahren, also bis 30. Juni 2006, mit Übernahme von sämtlichen Unterhalts- und Investitionsarbeiten. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 04. Oktober 1995, Trakt. Nr. 255, dieser Übernahme durch die Gewerbe- und Wirtschaftskammer mit den angeführten Konditionen zugestimmt.

Nun gelangt mit Schreiben vom 13. Mai 2002 die Gewerbe- und Wirtschaftskammer mit der Anfrage um Mietverlängerung für das Ausbildungszentrum an die Gemeinde Schaan: *„Die Liechtensteiner Schreiner arbeiten seit vielen Jahren eng mit dem Schreinermeister- und Glasermeisterverband des Kantons St. Gallen zusammen und sind gerade daran, in Kooperation mit der Gewerbe- und Wirtschaftskammer, die seit 20 Jahren bestehende Vereinbarung um weitere 10 bis 15 Jahre zu verlängern. Aus diesen Gründen ist es für die Gewerbe- und Wirtschaftskammer als Mieterin des Gebäudes von grösster Wichtigkeit, von der Gemeinde Schaan als Vermieterin, eine verbindliche Zusage für die Nutzung der Räumlichkeiten, respektive einer Verlängerung des Mietvertrages, bis zum 31. Dezember 2012 zu erwirken.“*

Stellungnahme der Liegenschaftskommission vom 28. Mai 2002

Die Liegenschaftskommission ist der Ansicht, dass das Ausbildungszentrum für Schreiner für den Standort Schaan sehr wertvoll ist. Die Gemeinde Schaan hat in nächster Zukunft für diese Liegenschaft keinerlei geplanten Veränderungen vorgesehen und daher befürwortet die Kommission die gewünschte Mietverlängerung bis zum 31. Dezember 2012.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Liegenschaftskommission die Genehmigung der festen Vertragsdauer des Mietverhältnisses bis zum 31. Dezember 2012.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

152 Areal Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz / Besitzstandsbereinigung

Ausgangslage

Das Areal der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz erstreckt sich über die Parz. Nr. 1757 und 1804. Die Parz. Nr. 1757 ist im Eigentum der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz. Hingegen ist die Parz. Nr. 1804 nach wie vor im alleinigen Eigentum der Gemeinde Schaan. Eine Gegenleistung für die Benützung der Parzelle Nr. 1804 wurde nicht erbracht. Diese Parzelle wird seit nunmehr vielen Jahren von der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz als Liegewiese genutzt. Ausserdem wurden darauf Bauten wie beispielsweise die Liegeterrassen, Treppenaufgänge usw. errichtet. In Zusammenhang mit dem geplanten Umbau wird gegenständliche Parzelle für den Neubau des Filterhauses wiederum mitbeansprucht. In Hinblick auf die vorgesehene Neugestaltung des Freibades müssen die gegenwärtigen Besitzstandsverhältnisse bereinigt werden.

Nachdem sich die Parzelle Nr. 1757 im Eigentum der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz befindet, ist es sinnvoll auch die Parz. Nr. 1804 ins Eigentum der Schwimm- und Badeanstalt zu überführen, weshalb der Verwaltungsrat der Schwimm- und Badeanstalt an die beiden Betreibergemeinden der Anstalt gelangte, entsprechende Verhandlungen zu führen.

Die Liegenschaftskommission der Gemeinde Schaan hat sich anlässlich der Sitzung vom 30. April 2002 bereits mit dieser Angelegenheit befasst und einhellig folgende Empfehlungen abgegeben:

- Der vertragslose Zustand betreffend der Parz. Nr. 1804 muss bereinigt werden.
- Die Parz. Nr. 1804 sollte wie die Parz. Nr. 1757 in den Besitz der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz gelangen.
- Von der Begründung eines Baurechts sollte abgesehen werden.
- Die Betreibergemeinden Schaan und Vaduz müssten jeweils den hälftigen Anteil einbringen.
- Zur Kompensation des "Vaduzer Anteils" beim Schwimmbad Mühleholz ist Realersatz zu leisten.

Lösungsvorschlag der Liegenschaftskommission vom 28.05.2002

Von der Liegenschaftskommission wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Vaduz für den Hälfteanteil der Parz. Nr. 1804 Realersatzfläche einbringen muss.

Da die Gemeinde Vaduz im Hoheitsgebiet der Gemeinde Schaan ein entsprechendes Grundstück besitzt - Parz. Nr. 1007 (nördlich Sportplatz Rheinwiese) - bietet sich folgendes Tauschvorhaben an.

1. Parz. Nr. 1804 (Gemeinde Schaan), Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Vaduz

Total Fläche 7'071 m² (1'966 Kl.)

Wert gemäss Grundstücksschätzung Nr. P 2578 (Landesschätzer) vom 13.05.2002 à CHF 320,-- / Kl. = Total CHF 629'100,--
notwendiger Wertanteil der Gemeinde Vaduz (50 % v. CHF 629'100,--) = CHF 314'550,--

2. Mögliches Realersatzangebot der Gemeinde Vaduz

Jene Teilfläche der Parz. Nr. 1007 (Gemeinde Vaduz), welche sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Schaan befindet.

Teilfläche = 4'414,8 m² (1'227,5 Kl.)

Wert gemäss Grundstücksschätzung Nr. P 2579 (Landesschätzer) vom 13.05.2002 à CHF 320,-- / Kl. = CHF 392'800,--

Somit ergibt sich zu Gunsten der Gemeinde Vaduz eine Wertdifferenz von CHF 78'250,--.

3. Für diese Wertdifferenz wird seitens der Gemeinde Vaduz Realersatz im Bereich der Neugestaltung der Einmündung Giessen - Binnenkanal (Haberfeld) gewünscht, welcher sich wie folgt errechnet:

Teilfläche Parz. Nr. 389 - 417/IVa (Gemeinde Schaan), Landwirtschaftszone

Klafterpreis gemäss Grundstücksschätzung Nr. P 2603 (Landesschätzer) vom 17.05.2002 = CHF 230,--

Somit ergibt sich folgende Realersatzfläche:

Wertdifferenz CHF 78'250,-- : CHF 230,--/Kl. = 340,2 Kl. (1'224 m²)

Diese Fläche entspricht ziemlich genau der mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2002 der Gemeinde Vaduz zugesprochenen Teilbaurechtsfläche (1'205 m²).

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Liegenschaftskommission die Genehmigung nachstehender Beschlussfassung:

1. Die Gemeinde Schaan übergibt der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz kostenlos den Hälfteanteil der Parz. Nr. 1804 im Ausmass von 3'035,5 m² (983 Kl.) ins

Eigentum, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Vaduz ihren Hälfteanteil ebenfalls einbringt.

2. Damit der Gemeinde Vaduz die Einbringung ihres Hälfteanteils in Form eines Realabtausches ermöglicht wird, genehmigt der Gemeinderat folgenden wertgleichen Grundstückflächenabtausch:

Parz. Nr. 1804 (Gemeinde Schaan), Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Vaduz

Teilfläche 3'535,5 m² (983 Kl.)

Wert gemäss Grundstücksschätzung Nr. P 2578 (Landesschätzer) vom 13.05.2002 à CHF 320,-- / Kl. = Total CHF 314'550,--

UND

Parz. Nr. 389 - 417/IVa (Gemeinde Schaan), Landwirtschaftszone in Vaduz

Teilfläche 1'224 m² (340,2 Kl.)

Wert gemäss Grundstücksschätzung Nr. P 2603 (Landesschätzer) vom 17.05.2002 à CHF 230,-- / Kl. = Total CHF 78'250,--

GEGEN

Parz. Nr. 1007 (Gemeinde Vaduz), Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Schaan

Teilfläche 4'414,8 m² (1'227,5 Kl.)

Wert gemäss Grundstücksschätzung Nr. P 2579 (Landesschätzer) vom 13.05.2002 à CHF 320,-- / Kl. = CHF 392'800,--

Zusatzbemerkung

- Für die formelle Vertragsgenehmigung erfolgt separate Antragsstellung.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

153 Aufsicht Schwimmunterricht Kindergärten

Ausgangslage

Die Kindergärtnerinnen besuchen mit den Kindergartengruppen regelmässig das Hallenbad Resch. Aufgrund dessen, dass das Hallenbad Resch während des Tages nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, steht keine ausgebildete Person (Bademeister/-in) zur Verfügung. Während des Schwimmunterrichtes der Primarschule steht jeweils Günter Wenaweser, ausgebildeter Sportlehrer auch im Schwimmunterricht, zur Verfügung bzw. dieser Unterricht wird durch ihn wahrgenommen. In den anderen Gemeinden des Landes sind die Öffnungszeiten der Hallenbäder anders gestaltet, so dass dort praktisch immer ein/-e Bademeister/-in anwesend ist.

Die Kindergärtnerinnen der Gemeinde Schaan haben sich bereits im September 2001 mit folgendem Anliegen an die Gemeinde Schaan gewandt:

Die Kindergärtnerinnen werden immer wieder von Eltern betreffend der Sicherheit im Schwimmunterricht angesprochen (Aufsicht, Lebensrettungsmassnahmen). Sie sind nicht alle im Besitz des Schwimmbrevets, jedoch nehmen jährlich alle an einer Ausbildung "lebensrettende Sofortmassnahmen" des Amtes für Zivilschutz und Landesversorgung teil. Es ist den Kindergärtnerinnen inzwischen ein grosses Anliegen, dass eine Person mit der entsprechenden Ausbildung an den Schwimmstunden teilnehme. Dies werde auch vom Schulamt befürwortet. Dabei ist zu beachten, dass die Kindergärtnerinnen den Schwimmunterricht nicht einzeln, d.h. mit nur einer Gruppe, besuchen, sondern dass jeweils mehrere Gruppen zusammengezogen werden. Damit stehen 2-3 Kindergärtnerinnen als Aufsicht einer Gesamtanzahl von 30 - 40 Kindern gegenüber. Eine wirklich sichere Aufsicht kann mit diesen Personenzahlen nicht mehr gewährleistet werden.

Die Kindergärtnerinnen wenden sich schriftlich an den Gemeinderat von Schaan (Eingang des Schreibens am 05. Juni 2002) mit der Bitte, ab dem Schuljahr 2002 / 2003 eine Schwimmlehrerin für jeweils 2 Stunden pro Woche anzustellen. Eine solche Schwimmlehrerin sollte nach den Vorschriften des Schulamtes vom 23. März 2001 folgende Voraussetzungen mitbringen:

- SLRG-Brevet (oder gleichwertiges)
- Kurs FL (Sicherheit im Schwimmbad)
- ausgebildete/-r Schwimmlehrer/-in

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag der Kindergärtnerinnen, ab dem Schuljahr 2002 / 2003 eine Fachperson im oben beschriebenen Rahmen als Aufsicht für den Schwimmunterricht der Kindergartengruppen beizuziehen.
2. Die Anstellungsbedingungen (Lohn, Beitrag Land, Vertragsverhältnis analog Kindergärtnerinnen bzw. Übernahme ins Dienstverhältnis mit Land Liechtenstein nach Inkraftsetzung des neuen Lehrerdienstgesetzes) dieser Fachperson sind vom Gemeindeschulrat mit dem Schulamt des Landes Liechtenstein zu klären. Unterstützung erfolgt durch den Personalleiter Uwe Richter.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

154 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Cornelia Ida Michel, Im Loch 18, Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

155 Baurechtsvertrag mit der Stiftung Liecht. Alters- und Krankenhilfe (LAK) zwecks Errichtung eines Alterswohnheims

Ausgangslage

In seiner Sitzung vom 29. April 1998 befasste sich der Gemeinderat in einer umfassenden Grundsatzdiskussion mit dem Vorschlag des Stiftungsrates der Stiftung Liecht. Alters- und Krankenhilfe, im Rahmen der zukünftigen Perspektiven der Altersbetreuung in unserem Lande in Schaan ein Alters- und Pflegeheim mit ca. 45 Betten zu errichten, sofern die Gemeinde ein Baugrundstück im Baurecht zur Verfügung stellen könnte. Im Gemeinderat fand dieser Vorschlag einhellige Zustimmung und so wurde denn auch der einstimmige Beschluss gefasst, für die Errichtung eines solchen Heimes durch die Stiftung LAK ein gemeindeeigenes Baugrundstück im Baurecht zur Verfügung zu stellen.

Nach einer breit abgestützten Standortevaluation hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. Juni 1999 einstimmig der bevorzugten Standortwahl „Bahnweg“ (Parzellen Nr. 1389 und 1390) als Standort für das neue Alters- und Pflegeheim zugestimmt. In der Sitzung vom 12. April 2000 erfolgte die einstimmige Umzonierung dieser Parzellen von der Wohnzone W3 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

In seiner Sitzung vom 14. März 2001 befasste sich der Gemeinderat mit eventuell möglichen Gemeindennutzungen im neuen Heim und damit insbesondere mit der Möglichkeit der Integration von Räumlichkeiten für die Familienhilfe Schaan, den Samariterverein und die Kindertagesstätte. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Neubaute des Betagtenheims eine Angelegenheit der Stiftung LAK sei, und es auf der Hand liege, dass die Gemeinde Schaan eventuelle Nutzungen, die über die Verwendung der Baute als Betagtenheim gehen, finanziell selbst tragen müsste. Die Integration von neuen Nutzungen im Sinne eines „Sozialhauses“ wurde vom Gemeinderat einhellig begrüsst und es wurde beschlossen, sich an den entsprechenden Investitionen mit einem Betrag von CHF 1.3 Mio. zu beteiligen. Zudem solle ein Mietvertrag abgeschlossen werden, wonach die LAK der Gemeinde Schaan die Räumlichkeiten auf die Dauer des Baurechtes vermietet, und zwar in den ersten 10 Jahren symbolisch mit einem Mietzins von CHF 1.-- pro Jahr und ab dem 11. Jahr mit einem Zins, welcher dem dem Flächenanteil entsprechenden Renovationsbeitrag der Gemeinde Schaan entspricht, der in Berücksichtigung des Baurechtes an der Liegenschaft mit CHF 10.-- pro m² zu vereinbaren wäre.

In der Zwischenzeit hat Herr Dr. Hanspeter Jehle einen Entwurf für den Baurechtsvertrag und den Mietvertrag für die Gemeinderäumlichkeiten im LAK-Gebäude ausgearbeitet. Die Liegenschaftskommission hat sich in ihrer Sitzung vom 30. April 2002 eingehend mit den beiden Vertragsentwürfen befasst. Grundsätzlich hat die Liegenschaftskommission dem Baurechtsvertrag die Zustimmung erteilt unter dem Vorbehalt der Korrektur von einzelnen Bestimmungen. Abgeändert wurde insbesondere die Entschädigung bei vorzeitigem Heimfall. Hingewiesen sei darauf, dass der vorgesehene Baurechtszins von CHF 2.34 pro m² ein „sozialpolitischer“ Preis ist, der bei den anderen LAK-Heimen in Triesen, Vaduz

und Eschen ebenfalls Anwendung findet. Das Heim in Schaan wird nach der Fertigstellung Betagtenheim St. Laurentius heissen. Unter diesem Vorbehalt empfiehlt die Liegenschaftskommission dem Gemeinderat, dem in ihrem Sinne korrigierten Entwurf, die Zustimmung zu erteilen.

Im Grundsatz war die Liegenschaftskommission auch mit dem Inhalt des Mietvertrages einverstanden, wenn auch zu einzelnen Artikeln noch Unklarheiten und Vorbehalte bestehen. Sie ist jedoch der Auffassung, dass mit der Erstellung des Vertrages noch zu gewartet werden sollte, bis sich aufgrund des Baufortschrittes Klarheit für diverse noch offene Fragen abzeichnet.

Korrektur des Baurechtsvertrages

In einer Besprechung zwischen Herrn Mag. iur. Remo Schneider, Geschäftsführer der LAK, und dem Gemeindevorsteher wurden die von der Liegenschaftskommission beanstandeten Bestimmungen des Baurechtsvertrages eingehend überprüft. Seitens des LAK-Geschäftsführers wurden die Korrekturen akzeptiert. Die Vorlage entspricht nunmehr den Vorgaben der Liegenschaftskommission, die sich ihrerseits an den bestehenden Mustervertrag für die Abgabe für Baurechtsboden in der Industriezone gehalten hat.

Herr Remo Schneider ist ebenfalls damit einverstanden, dass der Mietvertrag zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen wird. Er ersucht jedoch den Schaaner Gemeinderat, den Art. V des Mietvertrag-Entwurfs vorgängig in Erwägung zu ziehen, welcher folgendermassen lautet: *„An die Kosten der Erstellung der Mietobjekte leistet die Mieterin einen Investitionsbeitrag in Höhe der tatsächlich angefallenen und in der Baukostenabrechnung ausgewiesenen Baukosten der Mietobjekte. Die Höhe dieses Investitionsbeitrages beträgt gemäss derzeitiger Grobschätzung ca. CHF 625.00/m², was bei einer Mietfläche von rund 692 m² ca. CHF 1'300'000.-- ergäbe.*

Bei Baubeginn überweist die Mieterin an die Vermieterin eine diesbezügliche A-Kontozahlung in Höhe von CHF 650'000.--. Der Restbetrag wird nach Ermittlung der definitiven Kosten gemäss Baukostenabrechnung fällig.“

Dieser Vorschlag entspricht nicht dem Wortlaut des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. März 2001, wonach einstimmig ein einmaliger Investitionsbeitrag in der Höhe von CHF 1.3 Mio. festgelegt wurde. Auf der anderen Seite ist nicht von der Hand zu weisen, dass es sich seinerzeit um eine Kostenschätzung handelt, der Raumbedarf wird sich erst im Zuge der Detailplanung zeigen. Eine gewisse Korrektur des zugesicherten Fixbetrages ist nicht auszuschliessen, ein eventueller Mehraufwand würde jedoch ausschliesslich sozialen Zwecken dienen und wäre zu verantworten.

Antrag

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes wird seitens der Gemeindevorstellung folgendes beantragt:

- a) Zustimmung zum Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Schaan und der Stiftung Liecht. Alters- und Krankenhilfe betreffend Überlassung der Parz.Nr. 1389, Grundbuch-Plan 19, Bahnstrasse, bestehend aus Hofraum, Wiese und Weg, umfassend 57 a 59 m² zwecks Errichtung des Betagtenwohnheims St. Laurentius in der Grössenordnung von ca. 48 Betreuungsplätzen sowie weiteren Räumlichkeiten, die im Sinne eines Sozialzentrums an gemeinnützige und soziale Institutionen vermietet werden;
- b) Zusicherung an die Stiftung Liecht. Alters- und Krankenhilfe, an die Kosten der Erstellung von Räumlichkeiten in der Grössenordnung von ca. 700 m² Nettofläche im Betagtenwohnheim St. Laurentius einen Investitionsbeitrag in Höhe der tatsächlich angefallenen und in der Baukostenabrechnung ausgewiesenen Baukosten zu leisten, wobei von einem Investitionsbeitrag in der Höhe von CHF 1.3 Mio. gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14. März 2001 ausgegangen wird. Die Gemeinde Schaan als Mieterin wird die Räumlichkeiten anschliessend gemeinnützigen Institutionen (z.B. Familienhilfe Schaan-Planken, Verein für Kindertagesstätten etc.) zur Verfügung stellen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Schaan, 04. Juli 2002

Hansjakob Falk
Gemeindevorsteher